

65. Kann daraus, daß durch Polizeiverordnung der Anschluß der städtischen Grundstücke an die städtische Wasserleitung angeordnet ist, ein Entschädigungsanspruch der Grundstücksbesitzer gegen die Stadtgemeinde hergeleitet werden?

Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§ 5. u. 6.

U. R. N. Einl. § 75, I. 8 § 31.

Verfassungsurkunde Art. 9.

VII. Civilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1899 i. S. W. u. Gen. (R.)
w. Stadtgemeinde G. (Bekl.). Rep. VIa. 261/99.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Die auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassene Polizeiverordnung für die Stadtgemeinde Gütersloh vom 4. Februar 1896 ist ihrem Inhalte

nach Gesetz. Auf ihrer Grundlage sind wiederum die polizeilichen Verfügungen ergangen, wodurch den Klägern die Anschließung ihrer Grundstücke an die städtische Wasserleitung aufgegeben ist. Die Nichtbeachtung dieser Verfügungen hat zur Folge gehabt, daß die Polizeiverwaltung die Anschließung bewirkt hat. Die Kosten hierfür sind angeblich von den Klägern beigetrieben. Dadurch ist den Klägern nach ihrer Behauptung ein Schaden in Höhe der Kosten, dem einen der Kläger auch ein solcher in Höhe des gezahlten Wasserzinses, entstanden. Wegen desselben nehmen sie die beklagte Stadtgemeinde in Anspruch. Sie stützen den Anspruch darauf, daß durch die polizeilichen Verfügungen ein solcher Eingriff in ihr Eigentum zum Wohle des städtischen Gemeinwesens geschehen sei, für welchen nach dem Gesetze Entschädigung gewährt werden müsse.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges kann nach der Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, keinem Bedenken unterliegen.

Der Anspruch selbst läßt sich aus dem Gesetze vom 11. März 1850 und aus der Polizeiverordnung vom 4. Februar 1896, den Grundlagen der polizeilichen Verfügungen, durch welche der Schaden verursacht sein soll, nicht begründen, weil darin eine Entschädigung weder gewährleistet, noch vorbehalten ist.

Die Kläger können sich ferner nicht auf die Bestimmung des § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht berufen. Denn der dort aufgestellte Grundsatz, daß der Staat (oder die Gemeinde) denjenigen zu entschädigen gehalten sei, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile zum Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, findet auf solche Einschränkungen des Eigentums, welche durch ein Gesetz auferlegt werden, keine Anwendung.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 60 S. 111, Bd. 86 S. 81, Bd. 64 S. 187; Entsch. des Obertrib. Bd. 68 S. 268; Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 882; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 205, Bd. 19 S. 355, Bd. 26 S. 339, Bd. 34 S. 297.

Da nun aber die Polizeiverordnung vom 4. Februar 1896 ein Gesetz ist, und die an die Kläger gerichteten polizeilichen Verfügungen sich nur als Ausflüsse dieses Gesetzes darstellen, so beruht die Nötigung der Kläger zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung auf gesetz-

licher Anordnung, und den Klägern steht daher aus § 75 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht eine Entschädigungsforderung nicht zu.

Der § 31 A.L.R. I. 8 hat die aus dem Gesetze entspringenden Einschränkungen des Eigentums ebenfalls nicht zum Gegenstande.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 17 S. 377; Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 882.

Der Art. 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 endlich ist wesentlich nur eine Direktive für die Gesetzgebung, welche gehindert werden soll, aus öffentlich rechtlichen Gründen in das Privateigentum weiter einzugreifen, als dieses durch die an und für sich begrenzte Natur des Eigentums geboten ist. Bei einem solchen Eingriff aber soll das Gesetz für den dadurch herbeigeführten Vermögensnachteil eine Entschädigung festsetzen.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 34 S. 883; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 19 S. 355, Bd. 26 S. 340.

Keines der Gesetze, auf welche die Kläger sich bezogen haben, und welche möglicherweise in Betracht kommen konnten, dient somit dem von den Klägern erhobenen Ansprüche zur Stütze. Deshalb ist die Abweisung dieses Anspruches gerechtfertigt.“